

## **Allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Aachen für die Verwendung des Wappens der Stadt Aachen vom 3. Oktober 1973**

1. Das Recht zur Führung des Wappens der Stadt Aachen ist Ausfluß der Stellung der Gemeinde als Hoheitsträger. Die Führung dieses Wappens durch andere ist daher grundsätzlich nicht statthaft.
2. Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere bedarf der Genehmigung durch den Oberbürgermeister. Genehmigungen sind schriftlich und in der Regel widerruflich und befristet zu erteilen. Falls es im Einzelfalle erforderlich ist oder angebracht erscheint, kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden.
3. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, daß durch die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt in keinem Falle beeinträchtigt oder gefährdet wird.
4. Bei der Genehmigung zur Benutzung des Stadtwappens ist des weiteren darauf zu achten, daß
  - a) es nur in heraldisch und künstlerisch einwandfreier Wiedergabe verwendet wird,
  - b) es in Warenzeichen oder in Verbindung mit Geschäfts- oder Vereinszeichen oder -symbolen nur verwendet werden darf, wenn hierdurch nicht der Eindruck einer amtlichen Verwendung entsteht,
  - c) bei seiner Verwendung zu Schmuckzwecken auf Kunstgegenständen, kunstgewerblichen Gegenständen, Druckwerken, Geschenk- oder anderen gewerblichen Erzeugnissen der zu schmückende Gegenstand genau beschrieben ist. Auf Verlangen sind entsprechende Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
5. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erstellte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.